Gebührentaxe

für die Bezirksschornsteinfeger des Kreises Dortmund vom 25. Oktober 1873.

I. Für das Reinigen eines fahrbaren Schornsteines:
in einem 1 stöckigen Hause 25 Pf.
" " 2 " " 35 "
" " 3 " " 50 "
Für jedes Stockwerk weiter treten 10 Pf. hinzu.

II. Für das Reinigen eines nicht fahrbaren Schornsteines:
in einem 1 stöckigen Hause 20 Pf.
" " 2 " " 25 "
" " 3 " " 30 "
Für jedes Stockwerk weiter treten 5 Pf. hinzu.

III. Für das Reinigen einer Ofenröhre inkl. Fortschaffung des Rußes:
bis zu 5 Meter Länge 10 Pf.
über 5 Meter " 15 "

IV. Für das Reinigen einer Rauchkammer 25 Pf.

V. Für das Fortschaffen des Rußes aus dem Hause, wenn dieses verlangt wird, für jeden Schornstein, jedoch ohne Rücksicht auf die Stockwerke 5 Pf.

Keller- und Bodenräume gelten, wenn dieselben auch bewohnt sind, nur dann als Stockwerke, wenn sich darin selbständige Feuerungsanlagen befinden.

Droschkentaxe.

vom 11. Oktober 1898.

Auf Grund des § 76 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird hierdurch mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Dortmund nachstehende Taxe für die öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke erlassen:

A. Für Zeitfahrten.

a) Eine halbe Stunde für 1 bis 2 Personen . . . . . 1,— ℳ
" 3 " 4 " . . . . . 1,50 "

b) Eine Stunde für 1 bis 2 Personen . . . . . 2,— "
" 3 " 4 " . . . . . 3,— "

c) Falls nicht ferner Zeitfahrt nach a und b bestellt wird, jede weitere Viertelstunde
für 1 bis 2 Personen . . . . . 0,40 "
" 3 " 4 " . . . . . 0,60 "
(Jede angefangene Viertelstunde wird für voll bezahlt.)

Erstrecken diese Zeitfahrten sich außerhalb des Gemeinde-Bezirks, so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Wiedererreichung der Grenze des Gemeinde-Bezirks braucht, mitgerechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

B. Für Streckenfahrten.

1. Innerhalb des Gemeinde-Bezirks der Stadt Dortmund beträgt die Taxe einer einfachen Streckenfahrt (15 Minuten)
für 1 bis 2 Personen . . . 0,70 ℳ
" 3 " 4 " . . . 1,20 "

Für jede weitere angefangene Viertelstunde erhöht sich der Fahrpreis um 0,40 ℳ.

2. Für eine Fahrt nach Wambel, Hörde (Hermannshütte und Bergisch-Märkischer Bahnhof)-Brünninghausen (Thomas), Marktplatz Dorstfeld, Deusen und Huckarde
für 1 bis 2 Personen . . . 2,50 ℳ
" 3 " 4 " . . . 3,50 "

3. Der Fahrpreis für sonstige Fahrten außerhalb des städtischen Gemeinde-Bezirks unterliegt der freien Vereinbarung.

4. Wird in den Fällen unter 2 der Wagen auch zur Rückfahrt benutzt, so ist für dieselbe inkl. eine Viertelstunde Aufenthalt die Hälfte des Preises der einfachen Fahrt zu bezahlen. Für jede angefangene Viertelstunde längeres Warten ist ohne Rücksicht auf die Personenzahl 0,30 ℳ zu zahlen.

C. Nachtfahrten.

Für Nachtfahrten (§ 13 und 14 der Polizei-Verordnung) ist der doppelte Taxpreis zu zahlen.

Jedoch unterliegt der Preis für Nachtfahrten in den Fällen unter 2, soweit sie nicht ganz auf gepflasterten oder chaussierten Wegen zurückgelegt werden können, der freien Vereinbarung.